

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0258/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	23.02.2016	Entscheidung

### Erlass einer Hebesatz-Satzung für das Jahr 2016

#### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgende Hebesatz-Satzung für das Jahr 2016.

#### Erläuterung:

Nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes (§ 25 Abs. 2) und des Gewerbesteuergesetzes (§ 16 Abs. 3) ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30.06. eines Jahres, mit Wirkung zum Beginn dieses Jahres, zu fassen.

In seiner Sitzung am 15.12.2015 hat der Rat der Stadt die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 und damit auch die im Jahr 2016 geltenden Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A/B sowie Gewerbesteuer beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2016 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2022 liegt der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vor. Da nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die beantragte Genehmigung bis zum 30.06.d.J. vorliegt und dementsprechend eine Bekanntgabe der Haushaltssatzung erfolgen kann, soll aus Gründen der rechtlichen Klarheit über die Beschlussfassung der Hebesätze durch die Haushaltssatzung hinaus, die nachfolgende Hebesatz-Satzung beschlossen werden.

#### **Hebesatz - Satzung der Stadt Radevormwald vom xx.xx.2016**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der z. Zt. geltenden Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I. S. 4167) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. S. 732) i. V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Hebesatz - Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2016 sind in der Stadt

Radevormwald wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) 380 v. H.

1.2. für Grundstücke  
(Grundsteuer B) 470 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 470 v. H.

**Artikel 2**

Die Hebesatz - Satzung erlangt Gültigkeit mit Wirkung vom 01.01.2016.

<b>Federführendes Dezernat:</b>	<b>Beteiligtes Dezernat:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>
Dez. I		BM